

## Politische Gemeinde Horn

# Gemeindeordnung

### Inhaltsübersicht

#### **I Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Begriff
- Art. 2 Aufgaben
- Art. 3 Versorgung mit Elektrizität und Wasser
- Art. 4 Zusammenarbeit

#### **II Organisation**

- Art. 5 Organe

##### **1. Die Stimmberechtigten**

- Art. 6 Ausübung der Rechte
- Art. 7 Wahlen an der Urne
- Art. 8 Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung
- Art. 9 Einberufung der Gemeindeversammlung
- Art. 10 Einladung
- Art. 11 Traktanden
- Art. 12 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften
- Art. 13 Offene Abstimmungen und Wahlen
- Art. 14 Protokoll

##### **2. Der Gemeinderat**

- Art. 15 Zusammensetzung
- Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen
- Art. 17 Geschäftsordnung
- Art. 18 Information

##### **3. Kommissionen**

- Art. 19 Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- Art. 20 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

**4. Die Rechnungsprüfungskommission**

- Art. 21 Zusammensetzung
- Art. 22 Aufgaben
- Art. 23 Externe Unterstützung
- Art. 24 Berichterstattung

**5. Das Wahlbüro**

- Art. 25 Zusammensetzung
- Art. 26 Aufgaben

**6. Die Verwaltung**

**a) Der Gemeindeammann**

- Art. 27 Aufgaben und Befugnisse

**b) Das Gemeindepersonal**

- Art. 28 Aufgaben und Befugnisse
- Art. 29 Stellenbeschriebe
- Art. 30 Anstellungsbedingungen

**III Finanzhaushalt**

- Art. 31 Grundsätze
- Art. 32 Finanzplanung
- Art. 33 Budget
- Art. 34 Bewilligung von neuen Ausgaben
- Art. 35 Gebundene Ausgaben

**IV. Rechtspflege**

- Art. 36 Rechtsmittel

**V Schlussbestimmungen**

- Art. 37 Inkrafttreten

## I Allgemeine Bestimmungen

### **Begriff**

*Art. 1*

Die Gemeinde Horn ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

### **Aufgaben**

*Art. 2*

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

### **Versorgung mit Elektrizität und Wasser**

*Art. 3*

Die Gemeinde ist verantwortlich für die Versorgung des Gemeindegebietes mit Elektrizität und mit Wasser. Dazu betreibt sie eine gemeindeeigene Wasserversorgung. Die Elektrizitätsversorgung ist durch Vertrag mit der Genossenschaft Elektra Horn sichergestellt.

Die Rechnung der Wasserversorgung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Eigenwirtschaftlichkeit ist sicherzustellen.

### **Zusammenarbeit** *Art. 4*

Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Dazu kann sie sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, mit anderen öffentlich-rechtlichen sowie mit privatrechtlichen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an Unternehmen beteiligen.

## II Organisation

### Organe

*Art. 5*

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten
2. der Gemeinderat
3. Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
4. die Rechnungsprüfungskommission
5. das Wahlbüro
6. die Verwaltung

#### 1. Die Stimmberechtigten

### Ausübung der Rechte

*Art. 6*

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

### Wahlen an der Urne

*Art. 7*

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindeammann
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) das Wahlbüro

### Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung

*Art. 8*

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung folgender Reglemente:
  - Gemeindeordnung
  - Baureglement
  - Reglement über Erschliessungsbeiträge, Ersatzabgaben und Gebühren (Perimeterreglement)
  - Reglement über das Landkreditkonto
  - weitere Reglemente, die aufgrund übergeordnetem Recht zwingend dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen
  - übrige Reglemente mit allgemeinverbindlichem Inhalt, wenn 100 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen
- b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- c) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung

- e) Neue, nicht gebundene Ausgaben
  - Einmalig: über Fr. 100'000.--
  - Jährlich wiederkehrend: über Fr. 10'000.--
- f) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Genehmigung von Baurechtsverträgen, sofern der Wert über Fr. 100'000.—beträgt und das Geschäft nicht über das Landkreditkonto abgewickelt wird
- g) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte von über Fr. 100'000.--, soweit der Rechtsstreit nicht zur Durchsetzung gesetzlicher oder reglementarischer Rechte erfolgt
- h) Beitritt und Austritt aus einem Zweckverband
- i) Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- j) Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde

**Einberufung der Gemeindeversammlung***Art. 9*

Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten beim Gemeindeammann schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.

**Einladung***Art. 10*

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmsrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie allfälligen Anträgen des Gemeinderates mit erläuternder Botschaft .

**Traktanden***Art. 11*

An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

**Anträge zu nicht traktandierten Geschäften***Art. 12*

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind spätestens an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Offene Abstimmungen***Art. 13*

Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem

Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

**Protokoll***Art. 14*

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

**2. Der Gemeinderat****Zusammensetzung***Art. 15*

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern.

**Aufgaben und Kompetenzen***Art. 16*

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung
- b) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorberatung der entsprechenden Geschäfte, Genehmigung der Anträge und Botschaften
- c) Erarbeitung der längerfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde und Erstellung einer rollenden mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung
- d) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen
- e) Beschlüsse über
  - Gebundene Ausgaben
  - Neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--
  - Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.--
  - Erwerb, Veräusserung, Tausch oder Vergabe im Bau-recht von Grundstücken bis zu einem Wert von Fr. 100'000.-- sowie im Rahmen des Reglementes über das Landkreditkonto
- f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- g) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemein-deaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen
- h) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, bei allgemein verbindlichem Inhalt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindever-sammlung bzw. des fakultativen Referendums gemäss Art. 8a
- i) Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und -wege so-wie Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindenetzen und über die Aufhebung und Abtretung von Gemeindestrassen und -wegen

- j) Regelung der Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals sowie der Besoldungen von Gemeinderat und Gemeindeammann
- k) Beschlüsse über die Einleitung des Enteignungsverfahrens sowie die Anhebung von Prozessen, soweit der Streitwert Fr. 100'000.-- nicht übersteigt oder der Rechtsstreit zur Durchsetzung gesetzlicher oder reglementarischer Rechte erfolgt
- l) Beschlüsse über die Bereinigung der Gemeindegrenzen
- m) Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt
- n) Folgende Wahlen:
  - Vizegemeindeammann
  - Gemeinbeschreiber oder Gemeinbeschreiberin und Stellvertretung
  - die übrigen selbständigen Gemeindefunktionäre und Gemeindefunktionärinnen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung
  - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
  - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen
- o) Erledigung sämtlicher übrigen Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeinereglementen oder aufgrund von Gemeindecbschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindecorgans vorgesehen ist

**Geschäftsordnung***Art. 17*

Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeammann und Gemeindeverwaltung.

**Information***Art. 18*

Der Gemeinderat informiert aktuell und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

Er bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.

### 3. Kommissionen

#### Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

##### Art. 19

Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz oder ein Gemeindereglement vorgesehen sind. Die Zuständigkeiten werden in den rechtsetzenden Erlassen geordnet.

Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen die Kommissionen Antrag an den Gemeinderat.

Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

#### Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

##### Art. 20

Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt, oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

### 4. Die Rechnungsprüfungskommission

#### Zusammensetzung

##### Art. 21

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

#### Aufgaben

##### Art. 22

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht sowie die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung.

Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

**Externe Unterstützung** Art. 23

Die Rechnungsprüfungskommission kann bei Bedarf die Unterstützung durch eine aussenstehende Revisionsstelle verlangen. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache vom Gemeinderat erteilt.

**Berichterstattung** Art. 24

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.

Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

**5. Das Wahlbüro**

**Zusammensetzung** Art. 25

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindeammann als Präsidenten, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin sowie fünf weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern.

**Aufgaben** Art. 26

Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

**6. Die Verwaltung**

**a) Der Gemeindeammann**

**Aufgaben und Befugnisse** Art. 27

Der Gemeindeammann übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.



### III Finanzhaushalt

#### Grundsätze

*Art. 31*

Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten. Die Abschreibungen sind so anzusetzen, dass mittelfristig die getätigten Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

#### Finanzplanung

*Art. 32*

Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf die längerfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

#### Budget

*Art. 33*

Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget für die laufende Rechnung bewilligt.

Für einzelne klar abgegrenzte Bereiche kann das Budget auch als Globalbudget – verbunden mit einem klar umschriebenen Leistungsauftrag – vorgelegt werden.

#### Bewilligung von Ausgaben

*Art. 34*

Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für

- a) Ausgaben zu Lasten der Investitionsrechnung
- b) für neue Ausgaben, die im Budget der laufenden Rechnung nicht enthalten sind

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung.

Gegenstand des Ausgabenbeschlusses ist die Netto-Belastung der Gemeinde, das heisst der Betrag, der sich nach Abzug der feststehenden Beiträge Dritter ergibt.

Den Ausgaben gleichgestellt sind allfällige Einnahmehausfälle.

#### Gebundene Ausgaben

*Art. 35*

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde erge-

ben, sowie reine Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Neuanschaffungen.

#### **IV. Rechtspflege**

**Rechtsmittel** *Art. 36*

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

#### **V Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten** *Art. 37*

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den 1. Juni 2003 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement vom 21. Oktober 1980

**Genehmigt von der Gemeindeversammlung: 14. Januar 2003**

**Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 126 vom 18. Februar 2003**